

Vereinssatzung

Förderverein Kindergarten St. Martin Bigge e.V.

Die folgende Satzung ersetzt die zuletzt gültige Vereinssatzung vom 24.08.2000.

§ 1 Name, Gründung, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kindergarten St. Martin Bigge e.V.", hat seinen Sitz in 59939 Olsberg-Bigge, Bruchstraße 9d.

2.

Das Gründungsdatum ist der 24.08.2000.

3.

Das Geschäftsjahr basiert auf dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung der dem Kindergarten Familienzentrum anvertrauten Kinder. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Spielmaterialien, Spielgeräten und sonstigen der Förderung der Kinder dienenden Maßnahmen und die Bereitstellung finanzieller Mittel und anderen Möglichkeiten des Vereins.

3.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen will.

2.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit),
- jederzeit, wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erklärt,
- wenn der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

2. a

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch das einzelne Mitglied bestimmt wird.

2. b

Mindestens sollte der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestjahresbeitrag in Höhe von 10 Euro geleistet werden. Dieser Mindestjahresbeitrag gilt für Mitglieder, die dem Förderverein Kindergarten St. Martin Bigge e.V. ab 01. August 2016 beitreten. Bei Bestandsmitgliedern gilt ein Mindestjahresbeitrag von 6 Euro.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. a

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

1. b

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Jahresberichte / Kassenberichte, Entlastungen des Vorstandes, Neuwahl und Abberufung des Vorstandes.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält, oder
- wenn wenigsten ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragen.

3. a

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen

Verhinderung durch den Stellvertreter.

3. b

Sie ist unter Mitteilung der Tagesordnung wenigsten acht Tage vorher schriftlich bekanntzugeben (Aushang Eingangstür Familienzentrum St. Martin Bigge).

4. a

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist eine anschließende geheime Abstimmung notwendig. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

4. b

Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. c

Die Kassenprüfer werden im jährlich versetzten Rhythmus für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der konstituierenden Sitzung wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

4. d

Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich oder durch Zuruf oder durch Handaufheben etc.) entscheidet die Versammlung.

5.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. a

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht mindestens aus dem Vorsitzenden dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Vom Vorstand berufene Mitglieder müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Leitung des Familienzentrums oder eine von ihr bestimmte pädagogisch tätige Mitarbeiterin, nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes, sowie der Mitgliederversammlung teil.

1. b

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten - jeder allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

1. c

Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

2.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3.

Zur Gewährung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit wird der Vorstand jeweils um ein Jahr versetzt gewählt und zwar wie folgt:

Gruppe A Vorsitzender, Schriftführer, weiteres Vorstandsmitglied

Gruppe B Stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, weiteres Vorstandsmitglied

4.

Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich.

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes, Sitzungen, Beschlüsse

1. a

Der Vorstand führt die Geschäfte und ist der Mitgliederversammlung für eine ordnungsmäßige Verwaltung der gesammelten Mittel des Vereins verantwortlich.

1. b

Es obliegt dem Vorstand die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. a

Er hat den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

2. b

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.

Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, welches von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

4.a

Dem Kassierer obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsmäßige Buchführung.

4. b

Nur nach Weisung des Vorstandes führt er die Anlage der Gelder und die Ausgaben aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben.

4.c

Er legt dem Vorstand mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor. In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Mitgliedern Auskunft über das Ergebnis der Sammlungen und ihrer Anwendungen zu erteilen. Die Kasse ist von zwei Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu prüfen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Verbleib der Mittel

1.a

Förderverein Kindergarten St. Martin Bigge e.V.

Der Verein wird bei Fortfall der bisherigen Zwecke aufgelöst.

1 .b

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins gefasst wurde.

1. c

Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. a

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.

2. b

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die "Stiftung Wir-In-Olsberg" mit der Auflage, es der lokalen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen – vorrangig jedoch die des Familienzentrums Bigge.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.06.2016 beschlossen.

Ort

Datum

Unterschrift